



Stadt Schlieren

Freiestrasse 6  
Postfach  
8952 Schlieren  
www.schlieren.ch  
Tel. 044 738 14 11  
Fax 044 738 15 90

### Beschlüsse des Gemeinderates vom 22. Juni 2009

1. Die Jahresrechnung 2008 wird genehmigt (31 : 0 Stimmen).
2. Die Überführung des Zweckverbandes Kläranlageverband Limmattal (KVL) in eine Interkommunale Anstalt (IKA) sowie der Gründungsvertrag der "Limeco" werden genehmigt (19 : 9 Stimmen).
3. Die Statutenrevision des Zweckverbandes Wasserwirtschaftsverband Limmattal (WVL) wird genehmigt (31 : 0 Stimmen).
4. Das Postulat von Beat Rüst über die Erfüllung der Werte des Minergiestandards bei Neubauten wird als erledigt abgeschrieben.
5. Vorbehältlich der Erteilung des Kantons- und des Schweizer Bürgerrechts werden in das Bürgerrecht der Stadt Schlieren aufgenommen:
  - 5.1 [REDACTED] mit Sohn [REDACTED], und Tochter [REDACTED] bisher mazedonische Staatsangehörige
  - 5.2 [REDACTED], bisher srilankische Staatsangehörige
  - 5.3 [REDACTED] bisher portugiesischer Staatsangehöriger
  - 5.4 [REDACTED] bisher serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger
  - 5.5 [REDACTED] bisher bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger
  - 5.6 [REDACTED] bisher serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger

Gemeinderat

Thomas Widmer  
Präsident

Mathias Brandenberger  
Sekretär

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, Kirchplatz 5, 8953 Dietikon, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, Kirchplatz 5, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Die Beschlüsse gemäss Ziffer 2 und 3 unterliegen der obligatorischen Urnenabstimmung.

Schlieren, 25. Juni 2009